

Außenwirtschaft aktuell



Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg

6 2019

Veranstaltungen/Unternehmerreisen	2
9. -13. September: Geschäftsanbahnungsreise Industrie 4.0, Südafrika.....	2
Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	2
BREXIT: Rückwarenregelung	2
EU: Handelsgespräche mit den USA starten	2
EU: Investitionsprüfungsverordnung in Kraft getreten	2
Türkei: Exporteurs-Erklärung bzw. IHK-Ursprungszeugnis zusätzlich zur A.TR.....	3
Unionszollkodex: Implementierung ausgewählter elektronischer Zollsysteme	3
Zoll: Änderungen in der Kombinierten Nomenklatur.....	4
Zoll: Neue Matrix für die Diagonale Ursprungskumulierung.....	4
Ländernotizen	5
Afrika: Kontinentale Freihandelszone tritt in Kraft	5
Angola: Hafenprojekte mit besseren Realisierungschancen	6
China: Neue Visabestimmungen	6
Dänemark: Besteuerung ausländischer Praktikanten und Lehrlinge.....	6
Frankreich: Gesetzespaket zur Unterstützung von Unternehmen	7
Russland: Beschluss über nationales digitales Kennzeichnungs- und Rückverfolgbarkeitssystem	7
Impressum	8

Veranstaltungen/Unternehmerreisen

9. -13. September: Geschäftsanbahnungsreise Industrie 4.0, Südafrika

Noch bis zum 21.07. können sich deutsche Unternehmen für die Geschäftsanbahnungsreise Industrie 4.0 nach Johannesburg und Durban anmelden. Vom 9.-13. September lernen Sie industrielle Trends und die aktuelle industrielle Entwicklung und damit verbundene Absatzmöglichkeiten des Landes kennen, präsentieren sich vor lokalen und internationalen Experten und treffen neue Geschäftspartner in individuell für Sie organisierten B2B-Meetings. Anmeldung und weitere Informationen finden Sie unter www.suedafrika.ahk.de. Ansprechpartner ist Herr Dr. Kim J. Zietlow, Senior Consultant für AHK Südliches Afrika.

Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

BREXIT: Rückwarenregelung

(Zoll) - Kürzlich informierte die Zollverwaltung über die Anmeldung von Rückwaren nach dem Brexit. Für Waren, die vor dem Brexit in das Vereinigte Königreich verbracht wurden, ist für eine einfuhrbefreite Einfuhr ein Nachweis zum einstweiligen Unionscharakter der Waren erforderlich. Deshalb sind in einer Einfuhrzollanmeldung als Nachweis des Unionscharakters die Unterlagen-Codierung „E9DCA“ anzugeben.

EU: Handelsgespräche mit den USA starten

(EU) - Die erste Runde bilateraler Handelsgespräche zwischen US- und EU-Unterhändlern fand am 07.05.2019 in Washington statt. Fokus der Gespräche war die regulatorische Zusammenarbeit. Die EU-Mitgliedsstaaten hatten zuvor am 15.04.2019 der EU-Kommission zwei Verhandlungsmandate für Handelsverhandlungen mit den USA zu Konformitätsbewertungen und der Abschaffung von Industriegüterzöllen erteilt.

EU: Investitionsprüfungsverordnung in Kraft getreten

(EU) - Am 10. April 2019 ist die EU-Verordnung zur Schaffung eines Rahmens zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union in Kraft getreten. Die Verordnung hat eine Umsetzungsfrist von 18 Monaten. Die Bundesregierung prüft derzeit, welcher Anpassungsbedarf

hierdurch beim nationalen Investitionsprüfungsrecht im Rahmen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) entsteht.

Türkei: Exporteurs-Erklärung bzw. IHK-Ursprungszeugnis zusätzlich zur A.TR

(GTAI) - Das türkische Staatssekretariat für Außenhandel hat am 24. Mai 2019 die sofortige Aufhebung der Verordnung 2017/4 (Verordnung Zusatzzoll) und die Aufhebung der Verordnung 2017/10926 (Verordnung Ausgleichssteuern) bekannt gegeben. Zum Regelungsumfang beider Verordnungen hatte der DIHK in der Meldung Nr. 471138836 vom 25.01.2018 berichtet. Mit der Aufhebung der VO 2017/4 ist die „Exporteurs-Erklärung“ als Nachweis des Warenursprungs „EU“ bzw. „TR“ zusätzlich zur A.TR nicht länger möglich. Gleichzeitig wurde am 24.05.2019 die Änderung des Artikel 38 der Zollausführungsverordnung bekanntgegeben.

Danach gilt zum einen, dass bei der Einfuhr von Waren, für die zusätzliche Zölle oder Ausgleichssteuern gelten, bei Vorlage eines Ursprungszeugnisses auf die tatsächliche Erhebung zusätzlicher Zölle und Steuern ggfs. verzichtet wird. Zum anderen wurde ein Absatz „Art. 205“ hinzugefügt, in dem es unter Punkt (4) c) heißt, dass für Waren, welche mit einer A.TR eingeführt werden, kein Ursprungszeugnis mehr vorgelegt werden muss. Allerdings behält sich das Ministerium vor, bei Risikokriterien dennoch ein Ursprungszeugnis anzufordern. Obwohl laut Art. 205 (4) c) ein Ursprungszeugnis nur vorbehaltlich etwaiger Risikokriterien angefordert werden soll, scheint die türkische Zollverwaltung in der Praxis hiervon umfangreich Gebrauch zu machen. Aufgrund zahlreicher Hinweise verschiedener IHKs, scheinen Ursprungszeugnisse pauschal bei sämtlichen Waren, die von Zusatzzöllen oder Ausgleichssteuern betroffen sind, vom türkischen Zoll angefordert zu werden.

Unionszollkodex: Implementierung ausgewählter elektronischer Zollsysteme

(Zoll)- Ein Hauptziel des neuen Unionszollkodex ist es, sämtliche Zollprozesse sukzessive von Papierverfahren auf elektronische IT-Verfahren umzustellen. Ursprünglich sollte diese Umstellung zum 31.12.2020 abgeschlossen sein. Nun wurde mit der Verordnung (EU) 2019/632 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (Unionszollkodex) eine Änderung des Art. 278 UZK beschlossen (siehe EU-Amtsblatt Nr. L 111 vom 25.04.2019). Damit trat zum 15. Mai 2019 eine Fristverlängerung für die Implementierung der IT-Systeme bis 2022 bzw. 2025 in Kraft. Für folgende elektronische Systeme, die für die Anwendung des Unionszollkodex von den Mitgliedstaaten allein („nationale Systeme“) aktualisiert bzw. noch entwickelt werden müssen, wurden die Implementierungsfristen zum Teil bis zum 31.12.2022 verlängert:

Art. 278 (2) a): Bestimmungen über die Ankunftsmeldung, die Gestellung und die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung (UCC Notification of Arrival, Presentation Notification and Temporary Storage →Nr. 13*)

Art. 278 (2) b): Bestimmungen über die Zollanmeldung von in das Zollgebiet

der Union verbrachten Waren (UCC National Import Systems upgrade →Nr. 14*)

Für folgende Systeme, die von den Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit der Kommission („unionsweite bzw. transeuropäische Systeme“) aktualisiert bzw. noch entwickelt werden müssen, wurden die Implementierungsfristen zum Teil bis zum 31.12.2025 verlängert.

Art. 278 (3) a): Bestimmungen über Sicherheiten für eine potenzielle oder bestehende Zollschuld (UCC Garantie Management (GUM) →Nr. 16*)

Art. 278 (3) b): Bestimmungen über summarische Eingangsanmeldungen und die Risikoanalyse (UCC Import Control System 2 (ICS2) →Nr. 17*)

Art. 278 (3) c): Bestimmungen über den zollrechtlichen Status von Waren (UCC Proof of Union Status (PoUS) →Nr. 8*)

Art. 278 (3) d): Bestimmungen über die zentrale Zollabwicklung (UCC Centralised Clearance for Import (CCI) →Nr. 15*)

Art. 278 (3) e): Bestimmungen über das Versandverfahren (UCC New Computerised Transit System (NCTS) upgrade →Nr. 9*)

Art. 278 (3) f): Bestimmungen über die passive Veredelung, Vorabanmeldungen, Formalitäten beim Ausgang von Waren, die Ausfuhr von Unionswaren, die Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren und summarische Ausgangsanmeldungen (UCC Automated Export System (AES) →Nr. 10*)

Durch einen neu eingefügten Art. 278 a) UZK ist die Kommission fortan verpflichtet, dem Europäischen Parlament und dem Rat jeweils zum Jahresende einen Bericht über die bei der Entwicklung der elektronischen Systeme erzielten Fortschritte vorzulegen.

* Unter dieser Nummer ist das jeweilige IT-System im angehängten UZK-Arbeitsprogramm verortet.

Zoll: Änderungen in der Kombinierten Nomenklatur

(Zoll) – Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur werden an mehreren Stellen geändert.

Es werden folgende Erläuterungen hinzugefügt:

Unterposition 7019 39 00 „Andere“ (S. 293):

Unterposition 7018 20 00 „Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger“ (S. 293).

Unterposition 8205 40 00 „Schraubenzieher (Schraubendreher)“ (S. 322).

Unterposition „8544 70 00 Kabel aus optischen Fasern“ erhält folgende Fassung (S. 370).

Zoll: Neue Matrix für die Diagonale Ursprungskumulierung

(Zoll) – Die Europäische Kommission hat auf der Grundlage der Mitteilungen der Vertragsparteien des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln aktualisierte Tabellen veröffentlicht, aus denen ersichtlich ist, ab wann die zur Anwendung der diagonalen Ursprungskumulierung vereinbarten Ursprungsregeln anwendbar sind. Die neuen Tabel-

len ersetzen die im September 2018 (ABl. C 325 vom 14 September 2018, S. 6) veröffentlichten Aufstellungen.

Ländernotizen

Afrika: Kontinentale Freihandelszone tritt in Kraft

(GTAI) – Das Abkommen zur Schaffung der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone (AfCFTA) wird formal zum 30. Mai 2019 in Kraft treten, nachdem am 29. April eine Mindestzahl von 22 nationalen Ratifikationsurkunden beim Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union Moussa Faki Mahamat hinterlegt wurde. Gemäß Artikel 23 des Abkommens tritt 30 Tage nach diesem Datum der AfCFTA-Rahmenvertrag in Kraft, zusammen mit den in der ersten Phase verhandelten drei Protokollen über den Handel mit Waren, über den Handel mit Dienstleistungen sowie über die Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten.

Die 22 afrikanischen Staaten, die ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt haben, sind Ghana, Kenia, Ruanda, Niger, Tschad, Eswatini, Guinea, Uganda, Côte d'Ivoire, Südafrika, Sierra Leone, Mali, Senegal, Namibia, Kongo, Togo, Mauretanien, Dschibuti, Ägypten, Äthiopien, Gambia und Westsahara (Saharawi Arab Democratic Republic). Darüber hinaus hat Simbabwe die Zustimmung des Parlaments zur Ratifizierung erhalten, seine Ratifizierungsurkunde jedoch noch nicht beim Vorsitzenden der AU-Kommission hinterlegt.

Vertreter von 44 afrikanischen Länder unterzeichneten am 21. März 2018 in der ruandischen Hauptstadt Kigali das Abkommen zur Schaffung der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone. Inzwischen haben es 52 der 55 Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union unterzeichnet. Die Unterschriften von Benin, Eritrea und Nigeria stehen noch aus.

Ziel des Abkommens ist es, den innerafrikanischen Handel durch den Abbau von Handelshemmnissen zu intensivieren und langfristig einen kontinentalen Binnenmarkt mit freiem Austausch von Waren und Dienstleistungen zu schaffen. Rund 90 Prozent aller innerafrikanischen Zölle sollen innerhalb von fünf Jahren wegfallen, den ärmsten Ländern werden dafür zehn bis 15 Jahre Zeit eingeräumt.

Mit einer konkreten Umsetzung des Abkommens kann jedoch nicht sofort begonnen werden. Es gibt zahlreiche technische und politische Herausforderungen. Die einzelnen Staaten, teils Mitglied in mehreren afrikanischen Regionalorganisationen, müssen nationale Zollabbauisten beschließen und sensible Waren sowie vom Zollabbau ausgenommene Waren bestimmen. Diese dürfen höchstens sieben beziehungsweise drei Prozent der gesamten Zolltariflinien betragen. Darüber hinaus sind Ursprungsregeln festzulegen und nicht-tarifäre Handelshemmnisse zu beseitigen. Auf einem Sondergipfel der Afrikanischen Union im Juli 2019 soll ein Bericht über die Fortschritte in den Verhandlungen der AfCFTA vorgelegt werden.

Angola: Hafenprojekte mit besseren Realisierungschancen

(GTAI) - Durch den geplanten Ausbau der Hafenkapazitäten unternimmt die angolische Regierung wichtige Schritte zur Entwicklung des Landes. Im Wesentlichen sind fünf Vorhaben in der Pipeline.

China: Neue Visabestimmungen

(GTAI) - Die chinesische Regierung hat ein überarbeitetes Formular für die Beantragung von China-Visa herausgegeben. Es ist umfangreicher geworden und kann in Zukunft ausschließlich online ausgefüllt werden. Wenn die Online-Beantragung abgeschlossen ist, muss der Antrag ausgedruckt und unterschrieben eingereicht werden. Neu hinzugekommen sind Fragestellungen zur Arbeitssituation, zu Familie, Mitreisenden, vorherigen Reisen und Reisedokumenten sowie Militärdiensten. Nicht nur der aktuelle Arbeitgeber wird abgefragt, sondern auch das Jahreseinkommen sowie Angaben zu früheren Beschäftigungen. Nähere Informationen werden auch zur Familie erwartet, vor allem im Hinblick auf Beziehungen zu China. Im Prozess muss auch ein biometrisches(!) Passfoto hochgeladen werden. Das vorige Antragsformular aus dem Jahr 2013 hat bereits am 10. Mai 2019 seine Gültigkeit verloren. Meldung des Chinese Visa Application Service Center

Dänemark: Besteuerung ausländischer Praktikanten und Lehrlinge

(GTAI) - Das dänische Finanzamt hat die geltenden Besteuerungsprinzipien ausländischer Praktikanten und Lehrlinge sowie ausländischer Studenten im Rahmen eines Anwendungserlasses angepasst. Nach nationalem Recht haben Personen aus dem Ausland, die sich zu Ausbildungszwecken in Dänemark aufhalten, die Möglichkeit, die unbeschränkte Steuerpflicht erst nach 365 Tagen Aufenthalt in Dänemark, bei einem Gesamtzeitraum von 2 Jahren, eintreten zu lassen. Normalerweise beginnt die unbeschränkte Steuerpflicht mit Einrichtung eines Wohnsitzes und dem Aufenthalt im Land. Entscheidend für die Anwendung des § 8 Abs. 2 Quellensteuergesetz ist es, dass der Aufenthalt in Dänemark zu Studienzwecken erfolgt. Personen, die nach Abschluss einer Ausbildung eine Spezial- oder Weiterausbildung beginnen, sind von dieser Regelung nicht erfasst. Nicht erfasst von dieser Regelung sind Postdoktoranden oder Doktoranden, die bereits einen universitären Abschluss haben, oder Trainees. Ebenfalls sind Praktikanten oder Lehrlinge nicht erfasst, da deren Aufenthalt nicht zu Studienzwecken dient. Als weitere Regelung ist der Art. 20 in der Modellfassung des OECD Doppelbesteuerungsabkommens zu betrachten. Dieser umfasst in seiner Anwendung einen weiteren Personenkreis, nämlich auch Lehrlinge und Praktikanten, ohne diese Begriffe weiter zu definieren.

Frankreich: Gesetzespaket zur Unterstützung von Unternehmen

(GTAI) - Unternehmen sollen künftig online über eine Internetplattform gegründet werden können. Eine Plattform soll bis 2021 die derzeit sieben existierenden Centres de formalités des entreprises ersetzen. Außerdem sollen die Daten aus dem Handelsregister und den Handwerksrollen in einem allgemeinen Register zusammengeführt werden. Für Handwerker wird die Niederlassung weiterhin erleichtert, indem die zurzeit verpflichtende stage de préparation à l'installation freiwillig wird. In Bezug auf Investitionen sieht das neue Gesetz eine Stärkung des Bereichs autonomes Fahren vor. Zudem wurde ein Investitionsfonds zur Unterstützung von Start-ups, der künstlichen Intelligenz und der Nanoelektronik eingerichtet. Außerdem sollen ausländische Investitionen in bestimmten sensiblen Bereichen stärker kontrolliert und sanktioniert werden. Weitere Regelungen des neuen Gesetzes betreffen unter anderem die Schwellenwerte für die Zertifizierung der Rechnungslegung und betreffend die Arbeitnehmerzahl in Unternehmen, das Führen eines Geschäftskontos für Kleinstunternehmer sowie die Regelungen zu Restrukturierungsverfahren und gewerblichen Schutzrechten. Das Gesetz ist noch nicht in Kraft getreten.

Russland: Beschluss über nationales digitales Kennzeichnungs- und Rückverfolgbarkeitssystem

(GTAI) - In Russland wird ein einheitliches, staatliches Informationssystem zur Überwachung des Umlaufs von kennzeichnungspflichtigen Waren mit spezifischen Identifizierungswerkzeugen festgelegt und die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Teilnehmer klar definiert. Ziel des digitalen Kennzeichnungssystems ist es, die Schattenwirtschaft zu reduzieren, den Verbraucher vor Plagiaten zu schützen, eine Transparenz der Märkte zu schaffen und letztendlich Steuereinnahmen durch wirksame Kontrolle des Warenumsatzes zu steigern. Eine Produktkennzeichnung erfolgt nun durch eine Registrierung im staatlichen Informationssystem und einem anschließenden Antrag. Dieser Antrag wird innerhalb von 5 Werktagen bearbeitet. Schließlich folgt bei einer entsprechenden Genehmigung ein Dienstleistungsvertrag, der durch ein Standardformular des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen der Russischen Föderation wirksam wird. Seit dem 1. März 2019 begann die obligatorische Registrierung von Herstellern und Verkaufsstellen von Tabakwaren. Derzeit laufen weitere Pilotprojekte zur Kennzeichnung von Schuhen und Arzneimitteln.

Impressum

Herausgeber:
Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg
Ringstraße 4
26721 Emden

Die Informationen werden mit größter Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Weitere Informationen zu den einzelnen Meldungen können bei der jeweiligen IHK angefordert werden.

Tagesaktuelle Veranstaltungsinformationen finden Sie unter:

www.ihk-emden.de

Ansprechpartner der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg:

Murat Özdemir (Retiring in June)	Tel. 04921 8901 24 E-Mail: murat.oezdemir@emden.ihk.de
Meike Westerman	Tel. 04921 8901 31 E-Mail: meike.westerman@emden.ihk.de
Elke Wiertzema	Tel. 04921 8901 31 E-Mail: elke.wiertzema@emden.ihk.de

Anforderungsbogen

Fax-Nr.: 04921 8901 9274
Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg
International
Ringstraße 4
26721 Emden

Anforderung von Informationsmaterial – Außenwirtschaft aktuell April 2019
Wir bitten um die Übersendung von Informationsmaterial (bitte Thema und Seite angeben):

Die Unterlagen erbitten wir an folgende Anschrift:
(Bitte deutlich schreiben!)

Firma:

Straße:

Ort:

Kontaktperson:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

- Wir sind nicht mehr am Bezug der Printversion interessiert.

Bildnachweis: shutterstock.com



Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg

6 2019